

- der Beamte dies spätestens sechs Monate zuvor beantragt,
- dies im dienstlichen Interesse liegt und
- die Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

Nach § 53 Abs. 1a BBG ist dem Antrag unter bestimmten Voraussetzungen – Nichterreichen der Höchstgrenze des Ruhegehalts infolge familienbedingter Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung, Tätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und kein Entgegenstehen dienstlicher Belange (s. dazu § 53 Abs. 1b BBG) – zu entsprechen.

Die landesrechtlichen Parallelvorschriften³² weichen hiervon teils insofern ab, als sie insbesondere ein Hinausschieben nur für eine geringere Zeitspanne zulassen,³³ dem Antrag die Zustimmung³⁴ des Beamten gleichstellen oder es ausreichen lassen, dass dienstliche Interessen (Gründe) oder gar lediglich „zwingende“ dienstliche Interessen³⁵ „nicht entgegenstehen“,³⁶ teils wird das dienstliche Interesse auf die „Fortführung der Dienstgeschäfte“ zugespitzt.³⁷

a) Antrag des Beamten

Zwar ist für den – empfangsbedürftigen, bedingungsfeindlichen und fristgebundenen – Antrag keine bestimmte Form vorgeschrieben; zumindest empfehlenswert ist es jedoch, dass er schriftlich gestellt wird.³⁸ Der Beamte kann ihn bis zur Entscheidung über sein Begehren zurücknehmen. Die Frist setzt den Dienstherrn unter anderem in den Stand, auch mit Rücksicht auf seine Fürsorgepflicht³⁹ ggf. medizinisch abklären zu lassen, ob der Beamte einer weiteren Dienstleistung gesundheitlich gewachsen ist.⁴⁰ 12

b) Dienstliches Interesse bzw. dienstliche Interessen (Belange)

Der Begriff des „dienstlichen Interesses“ – in seiner Verwendung als positives, anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal – ist in etwa so zu interpretieren wie der unter → § 4 Rn. 15 f. erläuterte Begriff „aus dienstlichen Gründen“. Er ist, soweit das Landesrecht nicht anderes bestimmt,⁴¹ nicht nur auf das Anliegen einer „Fortführung der Dienstgeschäfte“ konzentriert, sondern umfasst auch organisatorische, personelle und fiskalische Beweggründe (im Übrigen), wie sie – insofern nur klarstellend – § 38 Abs. 2 S. 2 BlnLBG ausdrücklich anführt.⁴² Der Beweggrund einer Fortführung der Dienstgeschäfte deckt nicht nur einen weiteren Einsatz des betreffenden Beamten auf dem bislang innegehaltenen Dienstposten ab, sondern lässt zB auch eine Umorganisation zu dergestalt, dass nunmehr ein anderer Beamter den betreffenden Dienstposten erhält und dass der Beamte, dessen Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird, im Zuge einer Optimie- 13

³² Siehe Fn. 8 und ferner Hebler/Spitzlei DVBl 2016, 534 (536).

³³ Siehe etwa § 39 BW LBG, Art. 63 Abs. 2 BayBG, § 34 Abs. 1 HBG, § 38 Abs. 1 RP LBG, § 43 Abs. 3 SBG, § 47 SächsBG, § 39 Abs. 4 BG LSA sowie § 25 Abs. 7 ThürBG: jeweils bis zu ein Jahr, höchstens insgesamt um drei Jahre bzw. bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

³⁴ Siehe § 45 Abs. 3 BbgLBG, § 38 Abs. 1 RP LBG und § 39 Abs. 4 BG LSA.

³⁵ Siehe § 35 Abs. 5 Nr. 3 HmbBG.

³⁶ Siehe auch dazu schon Fn. 8.

³⁷ Siehe Art. 63 Abs. 2 BayBG und § 45 Abs. 3 BbgLBG.

³⁸ Oder elektronisch, § 3a VwVfG.

³⁹ Siehe dazu → § 10 Rn. 30 ff.

⁴⁰ Siehe auch BT-Drs. 16/7076, 216.

⁴¹ Siehe Fn. 37.

⁴² Siehe bereits Fn. 8; ferner OVG Greifswald NVwZ-RR 2009, 23 (zur Verlängerung der Dienstzeit eines Hochschulprofessors).

ungsstrategie an dessen Stelle tritt. Für ein vollständig vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied dürfte ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts aus dienstlichem Interesse allenfalls in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen begründbar sein.⁴³ Das generelle Interesse an der weiteren Tätigkeit eines eingearbeiteten Beamten und daran, den (**typischerweise** mit dem Eintritt in den Ruhestand einhergehenden) **Verlust von Erfahrungswissen** aufzuschieben, begründet für sich genommen **kein** (besonderes) „dienstliches Interesse“.⁴⁴

14 **Entgegenstehende** „dienstliche Interessen (Belange)“ – als negatives, anspruchshinderndes Tatbestandsmerkmal verstanden – sind dadurch charakterisiert, dass der Dienstbetrieb bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, wie es der Beamte beantragt, voraussichtlich gestört oder erschwert würde.⁴⁵ Insofern können beispielsweise und insbesondere die in § 53 Abs. 1b Nr. 1 bis 6 BBG genannten Gesichtspunkte zum Tragen kommen:

- der Wegfall der bisher von dem Beamten wahrgenommenen Aufgaben (Nr. 1) oder ein diesbezüglich festes Rotationsprinzip (Nr. 4),
- andere gegen eine Weiterbeschäftigung sprechende personalwirtschaftliche Gründe (Nr. 5) wie etwa Vorhaben des Dienstherrn zur planbaren Personalgewinnung,
- das Bestreben, die Stelle des Beamten oder Stellen in seinem Beschäftigungsbereich einzusparen (vgl. Nr. 2 und 3) oder
- die Prognose, dass der Beamte den Anforderungen des Dienstes (gesundheitlich oder auch mit Rücksicht auf seine bisherigen Leistungen) über den Zeitpunkt des normalen Eintritts in den Ruhestand hinaus nicht mehr (einschränkungslos) gewachsen ist (vgl. Nr. 6).⁴⁶

Auch greifbare arbeitsmarktpolitische Erwägungen wird man hier⁴⁷ als „dienstliche Interessen (Belange)“ akzeptieren können, nicht hingegen die Zielvorstellung einer **Verjüngung** des Beamtenkreises insgesamt oder bei der Beschäftigungsbehörde des Antragstellers.⁴⁸ Allgemein ist zu sagen, dass solche Auswirkungen der infrage stehenden Maßnahme, die regelmäßig und generell mit ihr verbunden sind, wie etwa die Verschiebung von Beförderungsmöglichkeiten oder eine zunächst noch fortbestehende, an sich un-

⁴³ Vgl. zum Meinungsstand OVG Bremen 25.1.2023 – 2 B 6/23 –, juris Rn. 21.

⁴⁴ Vgl. OVG Münster 18.4.2013 – 1 B 202/13 –, juris Rn. 12, 15; PR OVG 17.7.2017 – 2 B 11273/17 –, juris Rn. 14.

⁴⁵ Siehe auch die Steigerung der Anforderungen in § 35 Abs. 5 Nr. 3 HmbBG („zwingende dienstliche Interessen“).

⁴⁶ Vgl. OVG Münster 29.5.2013 – 6 B 201/13 –, juris Rn. 13 ff., VGH Mannheim 29.10.2013 – 4 S 1780/13 –, juris Rn. 5 (Polizeidienstunfähigkeit), OVG Magdeburg 23.12.2014 – 1 M 149/14 –, juris Rn. 7, ferner Hebel/Spitzlei DVBl 2016, 534 (539 f.) mwN. Vgl. aber auch VG Freiburg 10.7.2012 – 5 K 751/12 –, BeckRS 2012, 53708: Der Gesetzgeber gehe davon aus, „dass der Beamte (der das Hinausschieben des Ruhestandes wünsche) ungeachtet seines Lebensalters seinen dienstlichen Aufgaben weiterhin gerecht werden kann“; eine „Abstufung nach Eignung und Leistung“ habe er „insoweit nicht vorgesehen“. Dieser als Leitlinie akzeptable Ansatz sollte einer Prüfung der gesundheitlichen Perspektive, wo sich insofern handfeste Zweifel ergeben, indessen nicht im Wege stehen – insbesondere, wenn die in Betracht kommenden Dienstaufgaben längere krankheitsbedingte Unterbrechungen nicht zulassen. Als „entgegenstehenden dienstlichen Grund“ wird man auch die nachvollziehbare Einschätzung des Dienstherrn gelten lassen, „die Leistungen des Beamten (seien) so unzulänglich ..., dass im Fall des Hinausschiebens seines Ruhestandseintritts die sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung der Behörde beeinträchtigt wäre“ (OVG Münster 31.7.2012 – 6 B 872/12 –, BeckRS 2012, 55528). Siehe ferner VGH Mannheim 20.12.2017 – 4 S 2759/17 –, juris Rn. 7 (Gleichsetzung von gesundheitsbedingt eingeschränkter Verwendungsfähigkeit und eingeschränkter Leistungsbereitschaft des Beamten).

⁴⁷ Siehe aber → § 8 Rn. 13.

⁴⁸ Siehe jedoch auch Fn. 65 und 67.

erwünschte Altersstruktur gewöhnlich keine beachtlichen „entgegenstehenden Interessen“ sind.⁴⁹

Bei einer Gemengelage von „dienstlichen Interessen“, teils förderlichen, teils (nachhaltig) abträglichen Gepräges, wird der Dienstherr einzuschätzen und im Rahmen seiner Ermessensausübung zu entscheiden haben, welchen sachlichen Aspekten er im Ergebnis den Vorrang einräumen will.⁵⁰ 15

Das Hinausschieben der Altersgrenze, abgesehen von § 53 Abs. 1a BBG⁵¹ eine **Ermessensentscheidung**⁵², ist ungeachtet des darauf zielenden Antrags des Beamten gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 8 BPersVG mitbestimmungspflichtig.⁵³ Wegen einer Zustimmungsverweigerung siehe § 78 Abs. 5 BPersVG. 16

4. Hinausschieben des Ruhestandes auf Initiative des Dienstherrn⁵⁴

§ 53 Abs. 2 BBG zufolge kann der Eintritt in den Ruhestand im Einzelfall in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten bis zu drei Jahre über die Regel- bzw. eine besondere Altersgrenze hinausgeschoben werden, wenn die Dienstgeschäfte nur durch diesen Beamten fortgeführt werden können und dessen Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.⁵⁵ Die vergleichbaren Länderregelungen stimmen insofern mindestens der Tendenz nach mit der Bundesregelung überein, als auch sie die personenbezogene Verknüpfung des Kontinuitätsinteresses mit dem Einsatz gerade des konkreten Beamten verdeutlichen oder von der Sache her zumindest intendieren; hinsichtlich der jeweiligen Verlängerungszeiträume differieren sie jedoch zum Teil. Auf die Nachweise in Fn. 9 kann Bezug genommen werden. Ein Hinausschieben der Altersgrenze für bestimmte Beamtengruppen kommt weder im Bund noch in den Ländern in Betracht. 17

Da es sich bei der angesprochenen Maßnahme um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, muss der Beamte grundsätzlich zuvor angehört werden (§ 28 Abs. 1 VwVfG). Hinsichtlich der Mitbestimmung des Personalrats siehe → Rn. 16. 18

5. Beginn des Ruhestandes

Der Ruhestand beginnt ohne weiteres mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte die für ihn maßgebliche Altersgrenze erreicht (§ 51 Abs. 1 S. 1 BBG); eine darüber 19

⁴⁹ Siehe BVerwG NVwZ-RR 2009, 29 (zur Reaktivierung eines Ruhestandsbeamten), OVG Münster 6.6.2012 – 6 B 522/12 –, BeckRS 2012, 52070 (= DÖV 2012, 735 – LS –), OVG Lüneburg 29.10.2013 – 5ME 220/13 –, juris Rn. 11 ff., 31.7.2019 – 5 ME 127/19 –, juris Rn. 4, und OVG Hamburg 5.6.2012 – 1 Bs 98/12 –, BeckRS 2012, 53522: „Das Interesse an einer ausgeglichenen Altersstruktur und ausreichenden Beförderungsmöglichkeiten (habe) nur (dann) das ... erforderliche erhebliche Gewicht, wenn zB einer besonders ungünstigen Altersstruktur und einer besonders angespannten Beförderungssituation entgegengewirkt werden soll“.

⁵⁰ Vgl. auch insofern OVG Hamburg aaO (Fn. 49). Zum Rechtsschutz siehe insoweit → Rn. 23.

⁵¹ Siehe auch § 38 Abs. 2, 3 RP LBG, § 35 Abs. 5 HmbBG und § 36 Abs. 1 S. 1 NBG.

⁵² Zum Unterlassen einer Ermessensentscheidung mit Rücksicht auf ein entgegenstehendes Votum des Personalrates → Rn. 24.

⁵³ Vgl. zur nur bei einer vom Dienstherrn beabsichtigten positiven Entscheidung über das Hinausschieben des Ruhestandseintritts gebotenen Personalratsbeteiligung OVG Koblenz 17.7.2017 – 2 B 11273/17 –, juris Rn. 24 mit Hinweis auf VGH Kassel 29.11.2016 – 1 B 2643/16 – NZA-RR 2017, 279 (280).

⁵⁴ Siehe Fn. 30.

⁵⁵ Zum Hinausschieben der Altersgrenze bei beamteten Fluglotsen siehe § 4a Abs. 1 des in Fn. 20 näher bezeichneten Gesetzes.

ausgestellte Urkunde hat nur deklaratorische Bedeutung.⁵⁶ Der Ruhestand (Versorgungsfall) beginnt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (erst) an dem Tag des Folgemonats, dh „mit dem Beginn der ersten Zeiteinheit“ dieses Tages.⁵⁷ Soweit der Eintritt in den Ruhestand durch begünstigenden oder belastenden Verwaltungsakt hinausgeschoben wird, ist es angezeigt, den Endzeitpunkt – zweckmäßigerweise ein Monats-, (Schul-)Jahres- oder (Schul-)Halbjahresende – darin unmissverständlich anzugeben.

6. Prozessuale Fragen

a) Verwaltungsrechtsweg und Vorverfahren

- 20 Streitigkeiten, die den Eintritt des Beamten in den Ruhestand betreffen, sind vor den Verwaltungsgerichten auszutragen (§ 54 Abs. 1 BeamtStG bzw. § 126 Abs. 1 BBG). Zur Notwendigkeit bzw. zur Entbehrlichkeit eines Widerspruchsverfahrens siehe § 54 Abs. 2 und 3 BeamtStG bzw. § 126 Abs. 2 und 3 BBG.⁵⁸

b) Klagearten

- 21 Kommt es zu Kontroversen darüber, ob oder wann ein Beamter bzw. ein Ruhestandsbeamter in den Ruhestand getreten ist, so kann der Betreffende bei entsprechendem berechtigten Interesse gemäß § 43 Abs. 1 VwGO auf Feststellung klagen, sei es dahin, dass sein aktives Beamtenverhältnis fort dauere, sei es dahin, dass er – zu einem bestimmten Zeitpunkt – in den Ruhestand getreten sei. Auslöser können jeweils zB die zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten bzw. dem Ruhestandsbeamten umstrittenen Fragen sein, ob für den Kläger eine besondere Altersgrenze zutrifft oder ob die Regel- oder eine besondere Altersgrenze – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – rechtswirksam hinausgeschoben ist.⁵⁹
- 22 Erstrebt der Beamte ein Hinausschieben seines Eintritts in den Ruhestand, so kann er, falls der Dienstherr dem nicht oder nur eingeschränkt entspricht, auf dessen Verpflichtung zur (Neu-)Bescheidung seines Antrags – wenn er die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null⁶⁰ für gegeben hält: auch auf Verpflichtung zum Hinausschieben bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – klagen (siehe § 42 Abs. 1, § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).⁶¹ Da das Hinausschieben für Bundesbeamte nur noch auf Antrag bzw. mit Zustimmung des Beamten möglich ist, besteht für eine Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) gegen den zugrunde liegenden Verwaltungsakt praktisch kein Raum mehr.

⁵⁶ Siehe zB § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 3.6.2005, GMBL S. 842.

⁵⁷ Siehe – mwN – BVerwG 1.10.2020 – 2 C 9.20 –, juris Rn. 7 ff. (9). Siehe auch Fn. 110.

⁵⁸ Siehe dazu auch → § 3 Rn. 51.

⁵⁹ Vgl. Schütz/Maiwald BeamtenR/Brockhaus Rn. 4 zu § 25 BeamtStG.

⁶⁰ Siehe dazu → § 3 Fn. 61.

⁶¹ Vgl. auch OVG Münster 6.6.2012 – 6 B 522/12 –, BeckRS 2012, 52070 (= DÖV 2012, 735 – LS –) unter Hinweis (ua) auf Poguntke DÖV 2011, 561 (562): Durch § 32 Abs. 1 S. 1 NRW LBG (siehe dazu Fn. 8 sowie → Rn. 12, 14) werde dem Beamten ein subjektives Recht (jedenfalls) auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand eingeräumt. Siehe auch OVG Münster 29.1.2014 – 6 B 1324/13 –, juris Rn. 9.

c) Vorläufiger Rechtsschutz

Der Eintritt in den Ruhestand kann **nur hinausgeschoben** werden, **solange** er **noch nicht erfolgt** ist.⁶² Effektiven gerichtlichen Rechtsschutz kann ein Beamter, der das Hinausschieben erstrebt, daher regelmäßig nur mit einem Antrag auf Erlass einer entsprechenden Regulationsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO) erlangen.

Mit der Regulationsanordnung, durch die der Dienstherr verpflichtet werden soll, den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben, kann der Beamte nur durchdringen, wenn die Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache erfüllt sind. Eine solche Ausnahmekonstellation ist – in Würdigung des Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG – nur dann gegeben,

- wenn die begehrte Regelung schlechterdings notwendig ist, weil die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rechtzeitig erwirkt werden kann, und
- wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch im Hauptsacheverfahren spricht.⁶³

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat zB das Verwaltungsgericht Ansbach⁶⁴ in einem Fall bejaht,

- in dem mit einer verwaltungsgerichtlichen Hauptsachenentscheidung bis zum regulären Eintritt des antragstellenden Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand nicht mehr zu rechnen war und
- in dem die zuständige Behörde zwar das Interesse an der Fortführung der von dem Beamten wahrgenommenen Dienstaufgaben „klar und eindeutig“ bejaht, ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts aber gleichwohl „pauschal“ mit dem Hinweis abgelehnt hatte, dass der Personalrat seine Zustimmung verweigert habe und dass sie (die Behörde) „die Argumente des Personalrats nicht widerlegen könne“.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen⁶⁵ hat hingegen den Erlass einer Regulationsanordnung bei einem Polizeivollzugsbeamten abgelehnt, der ein Statusamt der BesGr. A 13 innehatte, dessen Dienstposten jedoch nach BesGr. A 12 bewertet war, und zur Begründung ausgeführt, dass sich der Antragsgegner nachvollziehbar auf den Standpunkt gestellt habe, das beantragte Hinausschieben des Ruhestandseintritts widerspräche (als entgegenstehender „dienstlicher Grund“) der Funktionszuordnung für den gehobenen Dienst der (nordrhein-westfälischen) Polizei (und damit dem darauf zielenden Personalkonzept), „auf deren (dessen) kontinuierliche Umsetzung hinzuwirken er ... gehalten (sei)“.⁶⁶

d) Kontrolldichte der verwaltungsgerichtlichen Prüfung

Die Begriffe des „dienstlichen Interesses“ bzw. der „dienstlichen Belange“ und des „Erforderns“ (siehe → Rn. 13, 14 und 17) sind **unbestimmte Rechtsbegriffe ohne Beurteilungsermächtigung** zugunsten des Dienstherrn. Was die gleichwohl nur einge-

⁶² BVerwG 21.12.2011 – 2 B 94.11 –, juris Rn. 14; OVG Saarlouis 3.12.2013 – 1 B 452/13 –, juris Rn. 16.

⁶³ Vgl. BVerfGE 79, 69 und BVerwGE 109, 258; siehe auch Kopp/Schenke VwGO § 123 Rn. 14 mwN.

⁶⁴ OVG Münster 8.10.2012 – AN 1 E 12.01475 –, BeckRS 2012, 58054.

⁶⁵ 13.8.2012 – 6 B 898/12 –, BeckRS 2012, 55733 (ua mit Bezugnahme auf § 18 BBesG).

⁶⁶ Als Beispiele für stattgebende Entscheidung siehe dagegen OVG Münster 22.4.2013 – 6 B 277/13 –, juris (auf der Grundlage von § 32 Abs. 1 S. 1 LBG NRW in der vor dem 1.6.2013 geltenden Fassung), OVG Münster 29.1.2014 – 6 B 1324/13 –, juris (Universitätsprofessor), OVG Münster 28.3.2014 – 6 B 215/14 –, juris (Kriminalhauptkommissar).

schränkte verwaltungsgerichtliche Kontrolle betrifft, kann auf die Ausführungen unter → § 4 Rn. 43 verwiesen werden.⁶⁷ Die Prüfung der Ermessensausübung durch das Gericht ist nach näherer Maßgabe des § 114 S. 1 VwGO reduziert.

e) Beweislast

- 26 Ein non liquet gericht dem Beamten zB zum Nachteil, wenn es die tatbestandlichen Voraussetzungen betrifft, von denen eine besondere Altersgrenze bzw. eine ihr gleichstehende Verringerung der Altersgrenze abhängt; dies können bei einem Polizeibeamten etwa die – umstrittenen – Zeiträume einer Verrichtung von Wechseldienst sein (siehe zB § 114 Abs. 2 S. 1 und 3 NRW LBG). Den Dienstherrn trifft jeweils die Beweislast für solche Umstände, die der dienstlichen Sphäre zuzurechnen sind; dazu zählen nicht zuletzt die für ihn maßgeblichen Faktoren organisations- und personalwirtschaftlicher Art.⁶⁸

II. Vorzeitige antragsgemäße Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit

- 27 Bundesbeamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das **63. Lebensjahr** vollendet haben (§ 52 Abs. 3 BBG). Sind sie schwerbehindert, so gilt für sie eine Altersgrenze von 62 Jahren (§ 52 Abs. 1 BBG); für **Schwerbehinderte**, die nach 1953 geboren sind, ist die Antragsaltersgrenze in einer zeitlichen Staffelung, beginnend mit 60 Jahren und 7 Monaten und endend mit 61 Jahren und 10 Monaten für die 1963 Geborenen, schrittweise angehoben, sodass sie im Ergebnis für die ab 1964 Geborenen beim vollendeten **62. Lebensjahr** liegt (§ 52 Abs. 2

⁶⁷ Vgl. auch den in Fn. 65 zitierten Beschl. Sowie aktuell OVG Lüneburg 17.9.2019 – 5 ME 155/19 –, juris Rn. 4 mwN und bereits OVG Münster 6.6.2012 – 6 B 522/12 –, BeckRS 2012, 52070 (= DÖV 2012, 735 – LS –) mit Bezugnahme auf OVG Münster DÖD 2011, 216 und OVG Lüneburg DÖD 2011, 162: Es sei „in erster Linie Sache des Dienstherrn“, in Ausübung seiner Personal- und Organisationsgewalt zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Prioritäten zu bestimmen, sie auf die einzelnen Organisationseinheiten zu verteilen und ihre Erfüllung durch bestmöglichen Einsatz von Personal und der zur Verfügung stehenden Sachmittel sicherzustellen. Bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen komme dem Dienstherrn eine entsprechende Einschätzungsprärogative und Gestaltungsfreiheit zu, sodass die gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidungen auf die Prüfung beschränkt sei, „ob die Grenzen des Organisationsermessens überschritten sind oder von diesem in unsachlicher Weise Gebrauch gemacht worden ist“. Hiervon ausgehend äußert der Senat: Bei einem ungünstigen Altersschnitt (wie er im Ausgangsfall gegeben sei) sei „das (vom Dienstherrn geltend gemachte) Bedürfnis für einen alsbald einzuleitenden Wissens- und Erfahrungstransfer an jüngere Beamte nachvollziehbar“; das Hinausschieben des Ruhestandseintritts beim antragstellenden Beamten „würde den Zeitraum des Ausscheidens mehrerer Beamter in kurzer Folge verdichten und eine Einarbeitung jüngerer Beamter erschweren“. Dies (ua) stelle einen berücksichtigungsfähigen – entgegenstehenden – „dienstlichen Grund“ dar. Vgl. ferner etwa VGH Mannheim 15.1.2013 – 4 S 1519/12 –, juris Rn. 12.

⁶⁸ Siehe dazu gleichfalls OVG Münster 6.6.2012 – 6 B 522/12 – (Fn. 67) sowie 22.4.2013 – 6 B 277/13 –, juris Rn. 18 ff.; vgl. aber auch OVG Berlin-Brandenburg 24.7.2019 – 4 S 26,19 –, juris Rn. 16 f.: Darlegungslast des Beamten hinsichtlich der für den Anordnungsanspruch vorausgesetzten positiven Feststellung eines dienstlichen Interesses am Hinausschieben des Ruhestandes; hinsichtlich der Annahme eines entgegenstehenden dienstlichen Interesses siehe zur Darlegungs- und Beweislast des Dienstherrn VG Hannover 26.4.2017 – 2 A 4382/15 –, juris Rn. 28 mwN.

S. 2 BBG). In den Ländern⁶⁹ ist dieses Modell weitgehend⁷⁰ übernommen.⁷¹ Erwähnenswert sind

- § 40 Abs. 2 BW LBG, wonach Beamte auf Lebenszeit auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen sind, wenn sie eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht und das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- § 35 S. 1 Nr. 2 HBG und § 26 Abs. 1 ThürBG bzw. § 37 Abs. 1 S. 1 NBG, wo auf die Vollendung des 62. bzw. 60. Lebensjahres abgestellt ist, während Art. 64 Nr. 1 BayBG die Vollendung des 64. Lebensjahres verlangt.

Es bedarf nie eines Nachweises der Dienstunfähigkeit.

1. Antrag

Der (§§ 133, 157 BGB entsprechend auszulegende) Antrag des Beamten, der unverzichtbare Wirksamkeitsvoraussetzung für seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ist, muss eindeutig und bestimmt sein;⁷² er sollte zeitgerecht und tunlichst schriftlich (oder auch gemäß § 3a VwVfG in elektronischer Form)⁷³ gestellt werden und darf nicht mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt verbunden sein. Der Beamte muss im Zeitpunkt der Antragstellung geschäftsfähig sein (siehe § 12 VwVfG iVm § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 2 BGB). Abgesehen von der Möglichkeit einer Anfechtung nach den allgemeinen Rechtsgedanken der §§ 119 ff. BGB⁷⁴ kann der Antrag bis zur Zustellung des Verwaltungsakts, durch den die Statusänderung ausgesprochen wird, **zurückgenommen** werden.⁷⁵ 28

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verlangt nicht, dass er den Beamten vor – oder noch rechtzeitig nach – Antragstellung über die versorgungsrechtlichen Folgen des vorgezogenen Eintritts in den Ruhestand⁷⁶ unterrichtet, es sei denn, dieser befindet sich ersichtlich im Unklaren darüber oder sucht insofern um Beratung nach.⁷⁷ Eine Belehrung im notwendigen Umfang kann in dieser Beziehung indessen als ein nobile officium des Dienstherrn angesehen werden. Zweifel in Bezug auf den Willen des Beamten, (zu einem bestimmten Zeitpunkt⁷⁸) in den Ruhestand versetzt zu werden, muss der Dienstherr ausräumen. 29

⁶⁹ Siehe § 40 BW LBG, Art. 64 BayBG, § 39 Abs. 3 BlnLBG, § 46 Abs. 3 BbgLBG, § 36 BrBG, § 36 HmbBG, § 35 HBG, § 36 MVBG, § 37 NBG, § 33 Abs. 3 NRW LBG, § 39 RP LBG, § 44 SBG, § 48 SächsBG, § 40 BG LSA, § 36 SH LBG und § 26 ThürBG.

⁷⁰ Für Schwerbehinderte wird vielfach auf die Vollendung des 60. Lebensjahres abgestellt: Art. 64 Nr. 2 BayBG, § 39 Abs. 3 Nr. 1 BlnLBG, § 46 Abs. 1 S. 2 BbgLBG, § 36 Abs. 2 BrBG, § 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 NRW BG, § 48 S. 1 Nr. 2 SächsBG und § 40 Abs. 2 LSA BG und § 48 S. 1 Nr. 2 SächsBG; vgl. auch § 39 Abs. 2 RP BG: Vollendung des 61. Lebensjahres.

⁷¹ Wegen der unter → Rn. 8 angesprochenen Beamten mit besonderer Altersgrenze siehe § 40 Abs. 1 S. 2 BW LBG, Art. 129 S. 2 BayBG, § 110 Abs. 8 BbgLBG, § 114 Abs. 3 NRW LBG sowie § 128 Abs. 3 SBG.

⁷² Vgl. VG Freiburg 25.1.2011 – 5 K 1000/10 –, BeckRS 2011, 47225: Eine Zurruesetzung sei rechtswidrig, „wenn bei objektiver Sicht unklar war, aus welchem Grunde der Beamte seine vorzeitige Zurruesetzung beantragt hat“.

⁷³ VGH Mannheim 10.9.2013 – 4 S 1042/13 –, juris Rn. 30 mwN.

⁷⁴ → § 3 Rn. 3.

⁷⁵ BVerwG NVwZ 1997, 581, VGH Mannheim 10.9.2013 – 4 S 1042/13 –, juris Rn. 28.

⁷⁶ Siehe dazu → Rn. 31.

⁷⁷ → § 10 Rn. 19.

⁷⁸ Gibt der Beamte nicht an, zu welchem Zeitpunkt er in den Ruhestand versetzt zu werden wünscht, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sein Antrag auf den frühestmöglichen Zeitpunkt zielt (vgl. Schütz/Maiwald BeamtenR/Brockhaus Rn. 65 zu § 33 LBG NRW 2016). Es

2. Ermessensentscheidung

- 30 § 52 BBG stellt die vorzeitige Zuruhesetzung in das Ermessen des Dienstherrn⁷⁹. Soweit gewichtige, in Würdigung und Beachtung der Einschätzungsprerogative des Dienstherrn als vorrangig zu bewertende **dienstliche Gründe entgegenstehen**, muss der Antrag abgelehnt werden.⁸⁰ Das ist namentlich dann der Fall, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Fortführung der infrage stehenden Dienstgeschäfte gerade durch den antragstellenden Beamten besteht. Erweist sich in dieser Hinsicht eine zeitliche Eingrenzung als möglich, so ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, seinen Antrag dementsprechend anzupassen. Für Schulleiter und für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wird sich gewöhnlich aus schulorganisatorischen und/oder aus pädagogischen Gründen eine Zuruhesetzung zum Schulhalbjahres- oder Schuljahresende, nicht aber zu einem noch späteren Zeitpunkt anbieten.⁸¹

3. Versorgungsabschlag

- 31 Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 BeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um **3,6 v. H. für jedes Jahr**, um das der Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird, höchstens jedoch um 10,8 bzw. 14,4 v. H.⁸², ⁸³ In den Ländern gelten durchweg im Kern identische Regelungen, von deren Darstellung hier abgesehen werden kann. Die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde ist an den Grund der Versetzung gebunden, wie er durch den Antrag des Beamten bestimmt wird.⁸⁴

4. Rechtsschutzfragen

- 32 Die hier erörterte vorzeitige Versetzung in den Ruhestand kann je nach den Umständen ein begünstigender oder belastender Verwaltungsakt sein. Letzteres ist der Fall, wenn der in den Ruhestand versetzte Beamte seinen Antrag nachträglich entsprechend §§ 119, 123 BGB angefochten oder zurückgenommen hatte oder wenn er anderweit wegen Dienstunfähigkeit hatte zur Ruhe gesetzt werden wollen. Die insofern in Betracht kommende Klageart ist die Anfechtungsklage. Hatte der Beamte die Versetzung in den Ruhestand nach § 52 BBG bzw. nach dem korrespondierenden Landesrecht tatsächlich und rechtlich mangelfrei beantragt, so ist er durch den Zuruhesetzungsakt nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Wird sein Antrag abgelehnt, so muss er sich wegen der Ermessensermächtigung des Dienstherrn in der Regel mit einem Bescheidungsbegehren (siehe § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO) zufrieden geben. Die unter Umständen

kann je nach den Gegebenheiten naheliegen, den Beamten in dieser Hinsicht zur Präzisierung des Antragsinhalts zu veranlassen.

⁷⁹ Siehe aber auch § 40 Abs. 2 BW LBG: gebundene Entscheidung.

⁸⁰ Vgl. BVerwGE 16, 194: Fiskalische Gesichtspunkte seien nicht geeignet, die Ablehnung zu rechtfertigen, weil sie außerhalb des Rahmens lägen, der durch das Gesetz für das behördliche Ermessen gezogen sei; siehe auch Battis/Hebeler BBG § 52 Rn. 4 mwN. Zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung VGH Kassel ZTR 2000, 48.

⁸¹ Siehe dazu auch zB § 33 Abs. 3 S. 2 NRW LBG.

⁸² Siehe aber auch die Übergangsregelungen im Abschnitt X des BeamtVG.

⁸³ Die Anrechnungsregelung des § 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG gilt auch hier; vgl. dazu Schwidden RiA 1998, 209.

⁸⁴ BVerwG NVwZ-RR 2008, 193 unter Hinweis auf BVerwGE 78, 139 (144).